

Satzung über die Benutzung und Gebühren der Stadtbücherei Kirn

Der Stadtrat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Kirn. Im Rahmen dieser Satzung kann jeder auf öffentlich-rechtlicher Ebene die zur Ausleihe bestimmten Medien entleihen und die Stadtbücherei benutzen. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Benutzungssatzung.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzer melden sich persönlich bei der Stadtbücherei an. Hierbei ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Bei Verlust des Ausweises oder Wohnungswechsel ist dies der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Angaben zur Person und zur Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters, werden von der Stadtbücherei unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert.

§ 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können alle Medien mit Ausnahme von Präsenzbeständen und den neuesten Zeitschriftenhefte bis zum Ablauf der nachfolgend aufgeführten Leihfristen ausgeliehen werden:

| | |
|---|----------|
| Bücher: | 3 Wochen |
| Zeitschriften, Kassetten, Videos, CDs und CD-ROMs: | 1 Woche. |

In besonderen Fällen kann die Büchereileitung eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

2. Alle Medien aus dem Ausleihbestand können vor Ort oder telefonisch verlängert werden. Bei bereits vorgemerkten Medien ist keine Verlängerung der Leihfrist möglich. Die Verlängerung ist kostenfrei. Bei eigenmächtiger Überschreitung der Leihfristen wird eine Säumnisgebühr fällig.

3. Der Benutzer kann anderweitig ausgeliehene Medien vorbestellen. Er wird gegen Erstattung der Portogebühren benachrichtigt, wenn das Werk für ihn bereitsteht.

§ 4 Sorgfaltspflicht

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, sonstige Markierungen, Durchpausen und andere Veränderungen sind untersagt.

2. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Entleiher, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, schadenersatzpflichtig.
3. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 5 Nutzung des Internetplatzes

1. Zugangsberechtigt sind Personen ab 12 Jahren, die im Besitz eines gültigen Büchereiausweises sind und sich durch ihre Unterschrift auf einem besonderen Anmeldeformular mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren benötigen außer dem Büchereiausweis eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Nutzungsdauer ist auf 45 Minuten je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn kein anderer Benutzer wartet.
3. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie von Bestellungen ist untersagt, außerdem das Versenden von Texten und Bildern, die illegal oder beleidigend sind. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet. Das Herunterladen von Daten auf die Festplatte ist nicht erlaubt.
4. Bei Beenden des Arbeitsvorganges ist das Büchereipersonal zu informieren. Störungen und Schäden sind sofort dem Büchereipersonal zu melden. Manipulation der Hard- oder Software ist untersagt. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbücherei Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
5. Die Bücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Das Herunterladen von Software auf Disketten geschieht auf eigenes Risiko. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird eine Filtersoftware eingesetzt.
6. Die Nutzung des Internetplatzes darf keine Ruhestörung in der Bibliothek zur Folge haben.

§ 6 Gebühren

1. Für die Nutzung der Bücherei wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese beträgt für

| | |
|---|------------|
| a) Erwachsene | 15,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres | kostenfrei |

Der jeweilige Entleihvorgang ist kostenfrei.

2. Benutzer, die die Stadtbücherei einmalig nutzen möchten, zahlen eine Einmalgebühr von 2,00 €.

3. Zusätzliche Kosten entstehen bei

| | |
|--|--------|
| a) Überschreitung der vereinbarten Rückgabefrist (Säumnisgebühr): pro angefangener Woche und Exemplar | 1,00 € |
| zuzüglich Portokosten bei schriftlicher Benachrichtigung. | |

Säumnisgebühren sowie Wiederbeschaffungskosten für nicht zurückgegebene Medien werden ggf. durch die Stadtkasse Kirn nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen. Dadurch entstehende Verwaltungskosten sind zusätzlich zu den Säumnisgebühren vom Benutzer zu tragen.

b) Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust von Medien:
Schadenersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten

c) Verlust des Benutzerausweises:
Ausstellung eines Ersatzausweises 2,00 €

d) Vorbestellung momentan ausgeliehener Medien:
Portokosten für Benachrichtigung

e) Anfertigung von Kopien:
Die Höhe der aktuellen Kopierkosten wird in der Stadtbücherei durch Aushang bekannt gegeben.

f) Sonstige Leistungen der Stadtbücherei (z.B. Fernleihe):
Erstattung der tatsächlichen Auslagen

§ 7 Urheberrecht

Kopien und Reproduktionen dürfen nur dem persönlichen Gebrauch dienen. Für die Beachtung der Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften ist der Benutzer verantwortlich.

§ 8 Hausordnung

1. Taschen, Mappen u. Ä. sind während des Büchereibesuches an den vom Büchereipersonal bestimmten Ort aufzubewahren.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.
3. Jegliche Belästigung oder Störung anderer Büchereibesucher ist zu vermeiden.
4. Medien, die den Regalen entnommen und nicht ausgeliehen werden, sind an ihren Standort zurückzubringen und wieder einzuordnen.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
6. Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.

§ 9 Ausschluss

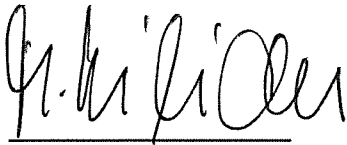
Personen, die gegen die Regeln dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 17.12.2014. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadtverwaltung Kirn, 18.12.2014



Kilian
Bürgermeister

